

Johannes Gutenberg-Universität Mainz – D-55099 Mainz

Referat: TE
Name: Herr Dr. Liers
Tel. (Durchwahl): 06131/39-22212
Telefax: 06131/39-23475
Unser Zeichen: TE/178/bs
Datum: 16.07.2004

Verwaltungsverfügung Nr. 03 /2004

für den Bereich Campus und Germersheim

Maßnahmen zur Energieeinsparung: Beschaffung und Betrieb von Klimaanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit über 5 Mio € waren die Stromkosten ein großer Posten im Sachmitteletat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in 2003. Durch die weitere Verstärkung der Forschungsaktivitäten wird ab 2005 ein Mehrbedarf an Elektroenergie um ca. 10% erwartet. Außerdem haben wir es seit 2002 mit einem stetig steigenden Strompreis zu tun, welcher zwar bislang durch europaweite Ausschreibungen sowie einem rechtzeitigen Energieeinkauf weitestgehend abgefangen werden konnte, aber auf Grund ablaufender Verträge ab kommenden Jahr auch für die Universität Mainz vollumfänglich zum Tragen kommt.

Diesem Mehrbedarf an finanziellen Mitteln stehen deutliche Einschränkungen in den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Verfügung. Aus diesem Grund müssen wir verstärkte Überlegungen zum sparsamen Umgang mit Energie angehen. Ein großer Verbraucher an Elektroenergie ist der Betrieb von Klimatechnik. So liegt in den Sommermonaten der Stromverbrauch der Universität Mainz bis zu 14 % über dem Jahresmittel.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist daher der Betrieb von Klimatechnik in Arbeitsräumen nur in den folgenden zu prüfenden Einzelfällen statthaft:

- Wenn nach Arbeitsstättenverordnung die Raumtemperatur für die Mitarbeiter nicht mehr gesundheitlich zuträglich ist.
(Auszug aus der Richtlinie zu §6 der Arbeitsstättenverordnung: " Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen soll + 26°C nicht überschreiten. Bei darüberliegender Außentemperatur darf sie in Ausnahmefällen höher sein. Arbeitsräume mit Hitzearbeitsplätzen sind ausgenommen. Ein Höchstwert für die Temperaturen in Arbeitsräumen ist erforderlich, um eine für die Gesundheit der Beschäftigten schädliche Überhitzung der Raumluft durch Heizeinrichtungen und Wärmequellen der Maschinen und Anlagen zu verhindern. Der nur für relativ kurze Zeit im Jahr zu erwartende Fall, dass die Außentemperatur über + 26°C liegt, rechtfertigt eine Klimatisierung (Kühlung) der Räume i.d.R. nicht.")
- Wenn wissenschaftliche Versuche oder der Betrieb technischer Geräte zwingend in klimatisierten Räumen stattfinden müssen.

.../2

Die Solltemperatur ist dabei auf ein Maß zu beschränken, welches für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten notwendig ist. Für eventuelle technische Rückfragen bei der Einstellung der Geräte steht Ihnen die Abteilung Technik gern zur Verfügung. Achten Sie bitte außerdem darauf, dass bei eingeschalteten Klimaanlage die Fenster und Türen der klimatisierten Räume geschlossen zu halten sind, da ansonsten im hohen Maße Energie verschwendet wird.

Das Inbetriebnehmen von Klimaanlage über die o.g. Tatbestände hinaus aus reinen Komfortgründen (z.B. in Büros oder Seminarräumen) ist nicht statthaft. Hierzu gelten die folgenden Richtlinien:

- Bauanträge zur Errichtung von fest installierten oder transportablen Klimaanlage werden seitens der Abteilung Immobilien hinsichtlich ihrer Notwendigkeit geprüft und ggf. abgelehnt.
- Die Abteilung Technik ist angewiesen, bei Installationsaufträgen von Klimageräten zunächst deren Notwendigkeit zu überprüfen.
- Der Anschluss und die Inbetriebnahme von aus Drittmitteln beschafften Klimageräten unterliegt der selben Notwendigkeitsprüfung. Die Anträge hierzu sind an die Abteilung Technik zu richten.
- Das Aufstellen von privat beschafften Klimageräten ist nicht statthaft.
- Vor der Instandsetzung defekter Klimaanlage sowie dem Ersatz abgängiger Klimaanlage wird durch die Abteilung Technik zunächst deren Notwendigkeit überprüft.

Ich bedaure sehr, dass wir angesichts der gegenwärtigen Haushaltssituation zu solchen einschneidenden Sparmaßnahmen greifen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Götz Scholz